Ueber die

# Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts

bei dem

# Verfahren in Ehesachen

und ihre

# geschichtliche Entwickelung.

---

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte
vorgelegt
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Vereinigten Friedrichs Universität Halle-Wittenberg.

von

**Wilhelm Raszat**

aus Spandau
Referendar im Kammergerichtsbezirk Berlin.

---

Referent: Professor Dr. Hein.

---

## Auszug

---

1923.

Die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts hat ihren Ursprung im kanonischen Recht. Hier wurde zum ersten Mal durch eine Konstitution des Pabstes Benedikt des IV. in der Bulle „Dei miseratione" vom 3. November 1741 die Mitwirkung eines sogenannten defensor matrimonii bei der Verhandlung über die Annullation einer Ehe angeordnet. Dieser sogenannte defensor matrimonii hatte aber nur in dem Verfahren tätig zu werden, in dem es sich um die Nichtigkeitserklärung einer Ehe handelte. Sein Amt ging dahin, durch Rede und Schrift die Gültigkeit der Ehe stets und unter allen Umständen zu verteidigen.

Dem gemeinen evangelischen Kirchenrecht blieb das Institut des defensor matrimonii unbekannt. Im Allgemeinen Landrecht mußte auf Anweisung des Richters ein fiskalischer Bedienter die förmliche Nichtigkeitserklärung der Ehe beantragen (§ 951 II. Teil 1. Titel). In der Verordnung über das Verfahren in Ehesachen vom 28. Juni 1844 wurde dann die Mitwirkung des Staatsanwalts angeordnet. Bei der Schaffung dieses Instituts folgte man dem Vorgange der römisch-katholischen Kirche, vermied aber den Namen defensor matrimonii, da der Staatsanwalt das Recht und die Würde der Ehe im allgemeinen vertreten, also auch unbegründeten Scheidungsklagen widersprechen sollte. Im Nichtigkeitsverfahren wurde ihm durch die Auferlegung der Verpflichtung zur Erhebung der Klage die Stellung einer Hauptpartei, im Ehescheidungsverfahren aber nur die Stellung einer Nebenpartei eingeräumt, und zwar dadurch, daß er Beweisanträge stellen und sich über die Sachlage äußern konnte.

Eine ähnliche Regelung über die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts hatten auch das französische Recht und die Gesetze der übrigen deutschen Länder getroffen.

Die Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs einer Z. P. O. für die Staaten des Norddeutschen Bundes hat dann die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts unter Berücksichtigung aller dieser Gesetze geregelt, und der vom Bundesrat beschlossene Entwurf einer Deutschen Zivilprozeßordnung hat sich im großen und ganzen sachlich diesen Vorschriften angeschlossen.

Im geltenden Recht ist die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts bei dem Verfahren in Ehesachen in den §§ 607, 632, 634—637 der Z. P. O. geregelt.

Bei einer Mitwirkung nach den allgemeinen Vorschriften hat der Staatsanwalt nicht die Stellung einer Partei. Er ist hier nur Gehilfe des Richters. Handelt es sich um Aufrechterhaltung der Ehe, so kann der Staatsanwalt auch als Eheverteidiger defensor matrimonii auftreten.

Im Ehenichtigkeitsverfahren nimmt der Staatsanwalt entweder die Stellung einer Hauptpartei oder die einer Nebenpartei ein, aber nur in Ansehung des Prozeßbetriebes.

Die Stellung einer Hauptpartei kann der Staatsanwalt durch Erhebung der Nichtigkeitsklage erreichen, auch dann, wenn ein anderer Klageberechtigter existiert und zur Klageerhebung bereit ist, nicht aber, wenn von einer Seite die Nichtigkeitsklage schon erhoben ist. Will ein Dritter Klage erheben, so kann er als Streitgenosse mit dem Staatsanwalt zusammen die Klage erheben oder, wenn er dies versäumt hat, dem als Kläger aufgetretenen Staatsanwalt als streitgenössischer Nebenintervenient beitreten. Um bei einem nachträglichen Beitritt eine freiere Stellung als die eines streitgenössischen Nebenintervenienten zu erreichen, könnte der Beitretende in der ersten Instanz den Versuch machen, in den Rechtsstreit nachträglich als Partei in der Form des § 253 Z. P. O. einzutreten. Gegen den Willen des Beklagten ist dieser Beitritt niemals zuzulassen. Er ist aber bei Rügeverzicht oder widerspruchsloser Einlassung (§ 295) möglich. Der Staatsanwalt hat einen derartig komplizierten Klagebeitritt nicht nötig. Ihm gibt der nach § 634 vorgesehene Beitritt genügend selbständige Rechte.

Die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts für die höhere Instanz ist durch die Bestimmungen des § 636 der Z. P. O. geregelt. Hier ist zu unterscheiden, ob die Einlegung des Rechtsmittels durch den Staatsanwalt als Rechtsmittelkläger erfolgt, ob die Einlegung des Rechtsmittels durch den am Rechtsstreit interessierten Dritten, oder ob die Einlegung des Rechtsmittels durch einen Ehegatten erfolgt ist. Im ersteren Falle werden sämtliche Privatparteien Berufungs- bezw. Revisionsbeklagte, also Gegner des Staatsanwalts. Im zweiten Falle werden entweder beide Ehegatten oder beide Ehegatten und der Staatsanwalt Gegner des am Rechtsstreit interessierten Dritten. Im letzteren Falle können aber entweder der andere Ehegatte oder der Staatsanwalt und der andere Ehegatte oder der am Rechtsstreit interessierte Dritte, der andere Ehegatte und der Staatsanwalt Gegner des das Rechtsmittel einlegenden Ehegatten werden. Der Berufungs- bezw. der Revisionskläger hat also jedesmal alle seither an dem Prozesse als Partei Beteiligten zu Gegnern.

Dem Staatsanwalt steht die Betreibung des Rechtsstreites durch Einlegung des Rechtsmittels auch dann zu, wenn die Parteien das Verfahren ruhen lassen, oder wenn dasselbe eine Unterbrechung oder Aussetzung erlitten hat. Die Stellung des Staatsanwalts in der ersten Instanz unterscheidet sich von der in der höheren Instanz dadurch, daß der Staatsanwalt in letzterer auch passiv legetimiert und Streitgenosse des einen Ehegatten sein kann.

Der Staatsanwalt kann nach § 634 der Z. P. O. auch in einer nicht von ihm erhobenen Nichtigkeitsklage durch selbständige Betreibung des Prozesses, insbesondere durch Ladungen, Antragsstellung und Rechtsmitteleinlegung auftreten. Bei einer solchen Mitwirkung nimmt der Staatsanwalt die Stellung eines streitgenössischen Nebenintervenienten im Sinne des § 68 der Z. P. O. ein. Er ist hier nur beschränkt parteifähig, und zwar nur insoweit, als er sich am Rechtsstreit innerhalb des Rahmens des § 69 der Z. P. O. zur Unterstützung einer Partei beteiligen kann. Er hat hier nur einzelne Parteirechte, ohne selbständiger Träger einer Parteirolle zu sein.

Der Beitritt des Staatsanwalts erfolgt formlos durch Ausübung von Befugnissen gemäß § 634 der Z. P. O. in Verbindung mit § 69 der Z. P. O. Der Staatsanwalt hat auch das Recht, je nach dem Vorliegen des öffentlichen Interesses von einer Partei zur anderen überzugehen. Dieser Uebertritt erfolgt in derselben Form wie der Beitritt.

Die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts bei dem Ehescheidungsverfahren hat sich so gut wie gar nicht bewährt. Der Staatsanwalt wird bei diesem Verfahren nur in den seltensten Fällen tätig. Gegen unbegründete Scheidungsklagen bietet die Vorschrift des § 622 der Z. P. O. genügenden Schutz.

Nur bei dem Ehenichtigkeitsverfahren ist die Mitwirkungsbefugnis des Staatsanwalts von Wichtigkeit, besonders dann, wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, eine nichtige Ehe zu trennen, von den beteiligten Ehegatten aber die hierzu erforderlichen Schritte nicht unternommen werden. Es wäre daher empfehlenswert, eine obligatorische Mitwirkung des Staatsanwalts in den Fällen einzuführen, in denen die Ehegatten zur Herbeiführung der Nichtigkeitserklärung einer Ehe nicht geneigt sind.